

Informationen zu einzelnen Steuer-/ Abgabearten:

Grundsteuer:

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Abgabepflichtig ist, wer zu Beginn des Jahres Eigentümer des Objekts ist.

Hundesteuer:

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Hunderasse mitzuteilen

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundemarke ist Eigentum der Gemeinde Eigeltingen und ist bei Beendigung der Steuerpflicht an die Gemeinde zurückzugeben.

Müllgebühren:

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Eine Befreiung für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt nur, wenn der Besitzer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Der Antrag muss hierfür schriftlich beim Rathaus gestellt werden.

Dabei sind folgende Kontrollen zuzulassen:

- Kontrolle, dass auf seinem Hausgrundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung, wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter etc. vorhanden ist,
- laufende Kontrollen, ob der Komposthaufen genutzt wird,
- Kontrolle, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf einem fremden dafür zur Verfügung stehenden Grundstück Verwendung findet,
- Kontrolle der Müllgefäße.

Abrechnung Wasser und Abwasser:

Die Abrechnung Wasser und Abwasser für das Jahr 2021 erfolgt mit Verrechnung des 1. Abschlags am 15.02.2021. Weitere Abschläge sind am 15.05.; 15.08. und 15.11.2022 zur Zahlung fällig.

Bitte beachten Sie, dass bei den Zählern, für die der Gemeinde keine Zählerstände per Selbstablesung mitgeteilt wurden, eine Schätzung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Niederschlagswasser:

Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge und für die anfallende Niederschlagswassermenge erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungsjahres.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, jegliche Änderungen der Gemeinde mitzuteilen.

Rathaus Eigeltingen
Steueramt